STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r:

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2012/0016
öffentlich

Bildung einer Rückstellung für die Kosten aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW

Zustimmung zu einem erheblichen außerplanmäßigen Aufwand

Beratungsfolge:

02.02.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für das Jahr 2011 wird eine Rückstellung in Höhe von 329.050,70 Euro für die mögliche spätere Begleichung der einheitsbedingten Belastungen für das Haushaltsjahr 2009 gebildet.

Den erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 329.050,70 € bei dem Produktkonto 160101.531102 – Rückstellung aufgrund der Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW – wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Durchführung dieses Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Deckung des erheblichen außerplanmäßigen Aufwandes erfolgt durch Mehrerträge bei dem Produktkonto 160101.401300 – Gewerbesteuer –.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bedürfen erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Erläuterungen

Mit Bescheid vom 28.10.2011 legt die Bezirksregierung Münster die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen für das Haushaltsjahr 2009 vor. Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW) vom 09.02.2010. Danach ergibt sich für die Stadt Beckum ein zu zahlender Betrag in Höhe von 329.050,70 €. Diese Zahlungsverpflichtung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein- Westfalen (Haushaltsgesetz 2011) bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW über die Verfassungsmäßigkeit des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW bzw. bis zum Vorliegen einer gegebenenfalls erforderlich werdenden gesetzlichen Neuregelung unverzinslich gestundet.

Es stellt sich die Frage, ob die Kommunen für den im Bescheid ausgewiesenen Betrag eine Rückstellung zu bilden haben. Die Rückstellung würde den Haushaltsausgleich 2011 belasten.

Der Städte- und Gemeindebund weist in seinem Schnellbrief vom 28.10.2011 darauf hin, dass die Kommunen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Einschätzung des Risikos vorzunehmen haben,

dass sie nach Durchführung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens tatsächlich in dieser Höhe in Anspruch genommen werden. Es wird jedoch empfohlen, sich im Sinne einer vorsichtigen Haushaltsführung auf die damit seitens des Landes formulierten Ansprüche vorzubereiten. Im Rahmen einer Dienstbesprechung der Bürgermeisterin und der Bürgermeister des Kreises Warendorf am 12.01.2012 wurde einvernehmlich festgelegt, dass eine Rückstellung für das Haushaltsjahr 2011 gebildet werden sollte.

Der zusätzliche Aufwand kann durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Sollte die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu Gunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände ausfallen, würde die dann nicht in Anspruch zu nehmende Rückstellung den Ergebnisplan 2012 positiv beeinflussen.

Anlage/n:

ohne